

Parteienfinanzierung

1294

sungsmäßigkeit einer Partei auszugehen (→ Parteienprivileg). Den Antrag auf Entscheidung, ob eine Partei verfassungswidrig ist, kann der Bundestag, der Bundesrat oder die Bundesregierung stellen (eine Landesregierung nur gegen Parteien, deren Organisation sich auf das Gebiet ihres Landes beschränkt). Nach einem Anhörungsverfahren beschließt das BVerfG zunächst, ob der Antrag als unzulässig oder als nicht hinreichend begründet zurückzuweisen oder ob die Verhandlung durchzuführen ist. Erweist sich der Antrag als begründet, so stellt das BVerfG fest, dass die politische Partei verfassungswidrig ist. Die Feststellung kann auf einen rechtlich oder organisatorisch selbständigen Teil einer Partei beschränkt werden. Mit der Feststellung ist die Auflösung der Partei und das Verbot, eine Ersatzorganisation zu schaffen, zu verbinden. Das BVerfG kann in diesem Falle außerdem die Einziehung des Vermögens der Partei zugunsten des Bundes oder des Landes zu gemeinnützigen Zwecken aussprechen. Über die Vollstreckung des Verbots einer Partei und über das Verbot von Ersatzorganisationen vgl. §§ 32, 33 ParteienG. Mit dem Urteilsspruch erlöschen die Mandate der Abgeordneten einer verfassungswidrigen Partei (vgl. BVerfGE 2, 73; 5, 392). Die „Neugründung“ einer verbotenen Partei ist zulässig, sofern ihr Parteiprogramm nicht gegen Art. 21 II GG verstößt.

b) Bisher sind auf Grund Art. 21 II GG die „Sozialistische Reichspartei“ und die → „Kommunistische Partei Deutschlands“ (BVerfGE 2, 1 ff. bzw. 5, 85 ff.) für verfassungswidrig erklärt worden. Das von BReg., BT und BR angestrebte Verfahren zum Verbot der NPD wurde eingestellt, da die Partei während des Verbotsverfahrens durch V-Leute der Verfassungsschutzbehörden beobachtet wurde. Durch deren Präsenz sei staatlicher Einfluss auf die Willensbildung der NPD genommen worden, so dass im Zeitpunkt der Einleitung des Verbotsverfahrens nicht mehr von der Staatsfreiheit der NPD-Führung ausgegangen habe werden können (BVerfG Beschl. v. 18.3.2003, NJW 2003, 1577). Daraufhin wurde ein neuerliches Verbotsverfahren gegen die NPD angestrengt. Nach BVerfG Urt. v. 17.1.2017 – 2 BvB 1/13, NJW 2017, 611 hatte die NPD aber nicht das Potential, das zur Bejahung des Tatbestandsmerkmals "darauf ausgehen" gem. Art. 21 II GG erforderlich ist, so dass das Verbotsverfahren erfolglos blieb; hingegen bejahte das BVerfG Urt. v. 23.1.2024 – 2BvB 1/19, NJW 2024, 645 in einem weiteren Verfahren das Tatbestandsmerkmal "darauf ausgerichtet" gem. Art. 21 III GG, so dass dem Antrag auf Ausschluss der Partei NPD/Die Heimat von der staatlichen Parteienfinanzierung stattgegeben werden konnte.

c) In hohem Maße strittig ist die Zulässigkeit der Aufnahme einer nicht für verfassungswidrig erklärten Partei in einen Verfassungsschutzbericht (s. → Verfassungsschutzbericht,

2). Früher wurde dies im Hinblick auf das → Parteienprivileg idR als unzulässig angesehen. Das Brandenburger Verfassungsgericht sah mit Urt. v. 20.5.2022 – 94/20 die Verdachtsberichterstattung zur AfD im Verfassungsschutzbericht als zulässig an.

Parteienfinanzierung

1. Die Parteienfinanzierung ist in § 18 ff. des Gesetzes über die politischen Parteien (ParteienG) v. 31.1.1994 (BGBl. 1994 I 149) mÄnd geregelt. Die staatliche Finanzierung der Parteien in der Vorläuferregelung war nach dem Urt. des BVerfG v. 9.4.1992 (BVerfGE 85, 264) zT verfassungswidrig.

2. Die durch Gesetz v. 28.6.2002 (BGBl. 2002 I 2268) und Gesetz v. 22.12.2004 (BGBl. 2004 I 3673) wesentlich modifizierte Regelung durch das ParteienG von 1994 sieht in § 18 ParteienG als Grundsatz vor, dass der Staat den Parteien eine Teilfinanzierung der allgemein ihnen nach dem GG obliegenden Tätigkeit gewährt. Maßstab für die Verteilung der staatlichen Mittel bilden der Erfolg, den eine Partei bei Europa-, Bundestags- und Landtagswahlen erzielt, die Summe ihrer Mitgliedsbeiträge sowie der Umfang der erworbenen Spenden (→ Parteispenden). Das jährliche Gesamtvolumen der staatlichen Mittel darf für eine Partei die Summe ihrer jährlich selbst erwirtschafteten Einnahmen nicht überschreiten (relative Obergrenze). Dies vorausgeschickt erhalten die Parteien nach § 18 III ParteienG vom Staat 0,83 EUR für jede für sie abgegebene Stimme (1,00 EUR für jede Stimme bis zu 4 Mio. Stimmen) sowie 0,45 EUR für jeden Euro, die sie als Mitgliedsbeitrag oder Spende vereinnahmt haben. Dabei werden nur Zuwendungen bis zu 3300 EUR je natürliche Person berücksichtigt. Anspruch auf die staatliche Mittel haben nach § 18 IV ParteienG nur Parteien, die bei der jeweils letzten Europa- oder Bundestagswahl mindestens 0,5% oder bei einer Landtagswahl 1% oder bei fehlender Landesliste in einem Stimm- oder Wahlkreis 10% der Stimmen erreicht haben. Eine frühere strengere Regelung, wonach bei Nichterfüllung der 0,5%-Quote bei Europa- oder Bundestagswahl bei mindestens drei der vergangenen Landtagswahlen 1,0% oder 5% bei einer Landtagswahl erreicht werden mussten, wurde vom BVerfG mit Urt. v. 26.10.2004, 2 BvE 1/02 und 2/02 als verfassungswidrig verworfen, da diese Regelung Entstehen und Behauptung kleiner Parteien erschwere. Weiter geregelt sind Festsetzungsverfahren und Abschlagszahlungen (§§ 19 bis 21 ParteienG). Der Präsident des BT setzt jährlich zum 15. 2. die Höhe der staatlichen Mittel für jede anspruchsberechtigte Partei für das vorangegangene Jahr fest (§ 19a ParteienG).

3. Nach § 18 II ParteienG beträgt das Gesamtvolumen staatlicher Mittel, das allen Parteien höchstens ausbezahlt werden darf, ab 2019 190 Mio EUR; der nach dem Preisindex

dynamisierte Betrag (§ 18 II 2 bis 5 ParteienG betrug zuletzt 2022 205,1 Mio EUR (absolute Obergrenze). Die Anhebung der absoluten Obergrenze von früher 165 auf 190 Mio EUR erfolgte durch G v. 10.7.2018 (BGBl. 2018 I 1116). Das BVerfG Urt. v. 24.1.2023 – 2 BvF 2/18 erklärte die Anhebung der absoluten Obergrenze durch das Gesetz von 2018 für verfassungswidrig, da entsprechende Kostensteigerungen nicht nachgewiesen waren. 2021 lagen die tatsächlichen staatlichen Zahlungen bei ca. 200 Mio EUR.

4. Die §§ 23 ff. ParteienG enthalten Vorschriften zur Pflicht der Parteien, über die Herkunft ihrer Mittel öffentlich Rechenschaft zu geben. Parteien können Spenden annehmen. Barspenden dürfen nur bis 1000 EUR erfolgen. Spenden von öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Fraktionen (→ Fraktion), politischen Stiftungen und gemeinnützigen Einrichtungen, Unternehmen im Eigentum der öffentlichen Hand und solche in Erwartung oder als Gegenleistung eines wirtschaftlichen oder politischen Vorteils dürfen nicht angenommen werden. Weitere Einschränkungen bestehen für Spenden aus dem Ausland, von Berufsverbänden, von Unbekannten und für Spenden, die gegen Provision eingeworben wurden (vgl. § 25 ParteienG). Unrichtige Angaben über Einnahmen oder Vermögen von Parteien ist unter Strafe gestellt (§ 31d ParteienG).

5. Das BVerfG (Urt. v. 23.1.2024 – 2 BvB 1/19, NJW 2024, 645) hat die Partei NPD/Die Heimat nach Art. 23 III GG von der staatlichen Parteienfinanzierung ausgeschlossen (→ Parteien, politische, 7).

Parteienprivileg

Parteienprivileg nennt man den Grundsatz, dass eine politische Partei (→ Parteien, politische) und ihre Mitglieder allein wegen ihrer politischen Betätigung nicht benachteiligt oder verfolgt werden dürfen (insbes. strafrechtlich), solange die Partei nicht für verfassungswidrig erklärt ist (→ Parteien, politische, 7). Dieses Privileg gilt aber nur für Parteien im Rechtssinne, nicht für andere Vereinigungen, selbst wenn diese politische Ziele verfolgen. Das Parteienprivileg folgt aus der alleinigen Zuständigkeit des Bundesverfassungsgerichts, die Verfassungswidrigkeit einer Partei festzustellen. Eine politische Partei kann daher auch ohne Feststellung ihrer Verfassungswidrigkeit durch das BVerfG nicht nach dem → Vereinsgesetz verboten werden. Nach der Rechtsprechung des BVerfG hindert das Parteienprivileg allerdings nicht, dem Mitglied einer nicht für verfassungswidrig erklärten Partei wegen seiner gegen das Grundgesetz gerichteten individuellen Betätigung die Zulassung zum öffentlichen Dienst zu versagen (→ Radikale im öff. Dienst). Höchst strittig ist, ob das Parteienprivileg die Erwähnung einer Partei im → Verfassungsschutzbericht hindert (vgl. dazu → Parteien, politische, 7c).

Parteiprozess

Parteierweiterung

→ Parteibeitritt.

Parteifähigkeit

Parteifähigkeit, dh die Fähigkeit, in einem Rechtsstreit → Partei zu sein, deckt sich grundsätzlich mit der → Rechtsfähigkeit (§ 50 I ZPO). Sie ist → Prozessvoraussetzung und → Prozesshandlungsvoraussetzung. Die Parteifähigkeit besitzen alle natürlichen und → juristischen Personen, darüber hinaus der nicht-rechtsfähige → Verein (2a), die OHG (§ 124 I HGB), die KG (§ 161 II HGB), die → Partnerschaftsgesellschaft, die Reederei (§ 493 III HGB), nach der Rspr. auch die → Gesellschaft des bürgerlichen Rechts (s. dort 1) und die Wohnungseigentümergeinschaft (→ Wohnungseigentum, 3a), ferner im Verfahren vor dem → Arbeitsgericht Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände, auch wenn sie nicht eingetragene Vereine sind (§ 10 ArbGG). Der Parteifähigkeit entspricht in anderen Verfahrensordnungen die Beteiligtenfähigkeit (→ Beteiligter). Ausländische Gesellschaften können vor deutschen Gerichten ebenfalls parteifähig sein (sa → Gesellschaft, ausländische).

Parteihandlung

→ Prozesshandlung.

Parteiherrschaft

Parteiherrschaft besteht, wenn die Parteien (jeweils allein oder im Konsens) darüber bestimmen können, ob ein Prozess beginnt, wie er verläuft und endet. Ausfluss der Parteiherrschaft sind der → Parteibetrieb, der → Verhandlungsgrundsatz und der → Verfügungsgrundsatz. Die Parteiherrschaft ist in manchen Verfahrensarten stark eingeschränkt, im Zivilprozess aber am stärksten ausgeprägt.

Parteinahe Stiftungen

→ Stiftungen zur politischen Bildungsarbeit.

Parteioffentlichkeit

Bei bestimmten Verfahrenshandlungen, die nicht öffentlich stattfinden (→ Öffentlichkeitsgrundsatz), gestattet das Gesetz (allein) den Verfahrensbeteiligten die Teilnahme, so im Zivilprozess den Parteien die Anwesenheit bei der Beweisaufnahme (§ 357 ZPO), im Strafprozess (hier ist der Ausdruck Parteoöffentlichkeit ungenau) dem StA und dem Verteidiger bei richterlichen Vernehmungen des Beschuldigten (Angeschuldigten) im Vorverfahren und nach Entbindung vom Erscheinen in der Hauptverhandlung (§§ 168c, 233 StPO); ferner sind Beschuldigter, Verteidiger und StA zur Teilnahme am richterlichen Augenschein und an der vorweggenommenen Beweisaufnahme berechtigt (§§ 168d, 224, 225 StPO; → kommissarische Vernehmung). Die Befugnis zur Teilnahme umfasst das Recht, Fragen zu stellen. Die Teilnahmeberechtigten sind vom Termin rechtzeitig zu benachrichtigen.

Parteiprozess

Der Parteiprozess ist im Gegensatz zum → Anwaltsprozess der Rechtsstreit, den die Parteien